

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Jan Korte, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan im Namen der Europäischen Union

KOM(2018) 193 endg.; Ratsdok. 7959/18 und ADD 1 bis 11

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Für eine faire Handelspolitik eintreten und das Freihandelsabkommen JEFTA zwischen der EU und Japan ablehnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf dem EU-Japan-Gipfel am 11. Juli 2018 soll das seit 2013 verhandelte EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (JEFTA – Japan-EU Free Trade Agreement) unterzeichnet werden. Davor, voraussichtlich am 26. Juni 2018, muss der Rat die Unterzeichnung beschließen. JEFTA ist nicht weniger bedeutend als das abgeschlossene EU-Kanada-Abkommen CETA oder das aktuell gestoppte EU-US-Abkommen TTIP. Denn die EU und Japan decken zusammen 30 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsproduktes ab. JEFTA fällt in eine Reihe von Abkommen, die die EU-Kommission derzeit verhandelt (https://ec.europa.eu/germany/handelspolitik_der_eu_de).

Insbesondere angesichts des „America first“-Kurses von US-Präsident Donald Trump ist die EU-Kommission bemüht, diese Verhandlungen voranzutreiben, „für klar geregelte, faire Handelsbeziehungen mit anderen Teilen der Welt“ (ebd.). Das Problem dieser EU-Außenhandelsoffensive ist, dass sie die einseitige Orientierung auf Marktöffnung, Liberalisierung und Deregulierung fortsetzt, was vor allem die Interessen von Unternehmen und Investoren in den Mittelpunkt stellt. Weitreichendere Pflichten für Unternehmen, der Schutz demokratischer Entscheidungsprozesse und hohe gemeinsame soziale und ökologische Standards werden dagegen sträflich vernachlässigt.

Aus der breiten Kritik anlässlich CETA und TTIP an der Intransparenz der Verhandlungen, der mangelnden parlamentarischen Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte und möglicher tiefgreifender negativer sozialer und ökologischer Auswirkungen folgte außer rhetorischen Zugeständnissen nichts.

Das EU-Japan-Abkommen besteht aus alt bekannten Vertragskapiteln und orientiert sich einmal mehr an privatwirtschaftlichen Interessen. Unterstrichen wird dies auch durch die Treffen der federführenden Beamtinnen und Beamten der Generaldirektion Handel, die zu 89 Prozent mit Konzernlobbyisten stattfanden (<https://corporateeu-rope.org/de/international-trade/2018/05/jefta-ein-exklusiver-handel-zwischen-eu-unterh-ndlern-und-gro-konzernen>). Auf diese Weise versäumt die EU, die Globalisierung so zu gestalten, dass sie der Mehrheit der Bevölkerung zugutekommt und die massiven ökonomischen Ungleichgewichte und sozialen Ungerechtigkeiten mindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Vorschlag der EU-Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im Rat abzulehnen;
2. die Außenwirtschaftspolitik in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament grundsätzlich neu auszurichten und dabei hohe soziale und ökologische Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger aller Vertragsparteien ins Zentrum zu stellen sowie
3. die parallel laufenden Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Japan auszusetzen und damit die stetige Erweiterung von Sonderrechten für Unternehmen und Investoren zu beenden sowie gemeinsam effektive Maßnahmen zur Verhinderung von u. a. Steuer-, Sozial- und Umweltdumping und der Umgehung von Datenschutzbestimmungen zu ergreifen.

Berlin, den 5. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Am 8. Dezember 2017 wurde der Abschluss der Verhandlungen zwischen der EU und Japan über JEFTA verkündet. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie die Übersetzung des Abkommens in alle EU-Amtssprachen wurde zügig abgeschlossen und am 18. April 2018 wurden dem Rat die Beschlüsse zum Abschluss des Abkommens (KOM(2018) 192 endg.) sowie zur Unterzeichnung (KOM(2018) 193 endg.) übermittelt. Die Annahme des Beschlusses zur Unterzeichnung erfolgt voraussichtlich am 26. Juni 2018.

Die EU-Kommission ist sehr bestrebt, das Abkommen so schnell wie möglich in Kraft treten zu lassen. Sie betont die Wichtigkeit der Unterzeichnung im Juli 2018 anlässlich des EU-Japan-Gipfels, damit auch das Europäische Parlament das Abkommen noch Ende dieses Jahres ratifizieren und das Abkommen Anfang 2019 in Kraft treten kann.

Die EU-Ebene hat entschieden, den Investitionsschutz separat zu verhandeln. Damit kann JEFTA als reines EU-Abkommen gelten und bedarf – anders als CETA – nicht der Zustimmung der nationalen Parlamente. Die Einwirkung auf nationaler Ebene wird damit bewusst erschwert. Die EU-Handelspolitik wird weiter entdemokratisiert. Das Problem der Entdemokratisierung stellt sich auch mit Blick auf die nach dem JEFTA vorgesehenen Ausschüsse, die vergleichbar mit CETA mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind (wie der Veränderung und Ergänzung der Annexe des Abkommens), ohne dass deren demokratische Rückbindung hinreichend sichergestellt ist. Dies gilt umso mehr, da die Ausschüsse aller Voraussicht nach nur mit den Vertragspartnern („EU-only“), jedoch nicht mit mitgliedstaatlicher Vertretung besetzt werden sollen. Auch in Bezug auf die Bestimmungen zu E-Commerce sind demokratiepolitische Bedenken angebracht. Sie enthalten eine Rendez-vous-Klausel, die besagt, dass die Vertragsparteien in drei Jahren noch einmal zu dem Thema verhandeln werden. Das birgt die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von „EU-only“ evtl. von wichtigen zukünftigen Entscheidungen ausgeschlossen werden, die auch die mitgliedstaatliche Zuständigkeit betreffen könnten.

Wie alle bisherigen Freihandelsabkommen neuer Generation geht JEFTA weit über die Neuregelung tarifärer Bestimmungen wie Zölle hinaus. Vielmehr werden insbesondere Marktzutrittsschranken nichttarifärer Art adressiert wie etwa technische Vorschriften, industrielle Sicherheitsstandards, Vorschriften über die Sicherheit von Lebens- oder Arzneimitteln, Umweltstandards oder Zulassungsbedingungen.

So gilt etwa im europäischen Umwelt- und Lebensmittelrecht das sogenannte Vorsorgeprinzip. Es soll sicherstellen, dass der Staat denkbare Belastungen und Schäden für Umwelt und Gesundheit trotz unvollständiger Wissensbasis vermeidet oder weitestgehend verringert. Dieses Prinzip ist jedoch im Vertragstext nicht unmissverständlich verankert. Vielmehr ist es so, dass sich die Kapitel im JEFTA zu TBT (technische Handelshemmnisse) und SPS (sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) auf die schwächeren Vorgaben aus dem SPS-Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) beziehen.

Das Kapitel im JEFTA zur regulatorischen Kooperation zielt darauf ab, Standards und Normen künftig aneinander anzupassen oder gegenseitig als gleichwertig anzuerkennen, um mögliche Handelshemmnisse klein zu halten. Die Vereinbarungen beinhalten dazu u. a. weitreichende Konsultationsrechte der Vertragspartner über neue Gesetze und die Möglichkeit, Gesetze und Verordnungen zu verzögern. Doch was mit Blick auf den Handel als Kostenfaktor und Handelsbeschränkung interpretiert werden kann, ist oft mit Blick auf Umwelt- oder Verbraucherschutz eine sinnvolle Maßnahme. Damit kann die regulatorische Kooperation zum Abbau angeblich übermäßiger Schutzmaßnahmen führen (vgl. Foodwatch/PowerShift, Report 2018: Handel um jeden Preis, S. 30).

Auch ist im JEFTA der Datenschutz unzureichend geregelt. Das ist angesichts der unlängst in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung in der EU, der jüngsten Skandale (u. a. Facebook, Cambridge Analytica) bzw. der international weitgehend unklar geregelten Bestimmungen zu Datentransfer, Datenhandel und Datenverarbeitung fahrlässig – zumal Japan bei den JEFTA-Verhandlungen offensiv auf „freien Datenverkehr“ drängte.

Die Liberalisierung von Zöllen auf Agrarprodukte wird insbesondere die kleinteilige bäuerliche Landwirtschaft in Japan treffen und die Diversität in der Landwirtschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe gefährden. Daneben gibt es im Hinblick auf die Regulierung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) sowie beim Pestizideinsatz zwischen der EU und Japan große Unterschiede. Etwa besteht für Lebensmittel in der EU eine allgemeine Kennzeichnungspflicht, in Japan hingegen müssen lediglich 33 verarbeitete Lebensmittelkategorien und acht Grunderzeugnisse gekennzeichnet werden. In Europa wird ein bis zu 0,9 Prozent unabsichtlich enthaltener GVO-Anteil toleriert, in Japan Raten von weniger als 5 Prozent – eine der international höchsten zugelassenen Kontaminierungsraten. Eine Kennzeichnungspflicht entfällt bei verarbeiteten Produkten gänzlich, wenn im Endprodukt keine

modifizierte DNA oder daraus entstandenen Proteine mehr nachgewiesen werden können (vgl. Foodwatch/PowerShift, Report 2018: Handel um jeden Preis, S. 28 f.). In Japan liegt die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden per Quadratkilometer Anbaufläche deutlich über dem OECD-Durchschnitt – das stellt selbst das Sustainability Impact Assessment der EU-Kommission fest. Damit stellt sich die berechnigte Frage, inwieweit durch die regulatorische Kooperation die bisherigen Schutzstandards nivelliert werden.